

Über die neuen preussischen Militärgesetze.

1808.

(Bemerkungen, betreffend die Königl. Preuss. Verordnung zur Beförderung im Militär und die neuen Kriegsartikel. Abgedruckt in der Königsberger Zeitung a. 21. Sept. 1808. — Gassel, Geschichte der preuss. Politik, I. Teil, S. 581 ff.)

Schriftliche und mündliche Äußerung zeigen, daß die in der Überschrift genannten Verordnungen nicht überall richtig verstanden worden. Man will daher hier durch einige Bemerkungen Mißverständnissen vorbeugen, wodurch die wohlthätige, dankenswerte Absicht der Regierung verkannt, auch wohl dem bösen Willen hier und da Raum gelassen werden könnte.

Wenn die Verordnung über die Besetzung der Stellen der Portepée-Fähnriche und über die Wahl zum Offizier in der Infanterie, Kavallerie und Artillerie mit folgendem Satze anfängt:

„Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an im Frieden nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaft besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabter Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte“ —

so scheint die Absicht der Regierung so klar und bestimmt ausgesprochen zu sein, daß niemand darüber in Zweifel bleiben kann, ob der König bei sich selbst den festen Entschluß gefaßt habe, einem jeden seiner Unterthanen, adeligen und bürgerlichen, Ministern und Handwerkern etc., dieselben Rechte und Ansprüche zuzugestehen. Jede Klasse besonders zu benennen, wäre weder der Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen notwendig, noch würde es von einer besonderen Delikatesse gezeigt haben. Die Würde eines rechtschaffenen Bürgers und treuen Unterthanen ist die einzige, welche der Staat fordert; mit welchem Gewerbe oder Stande sie sich verbindet ist ihm gleichgültig. . . .

In den neuen Kriegsartikeln ist die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst angekündigt. Für diejenigen, denen die Sache und der Ausdruck fremd sind, bemerkt man hier, daß diese Verpflichtung nur für eine gewisse Zeit des Lebens in Wirksamkeit tritt. Es scheint hierüber noch nichts bestimmt zu sein; aber so viel läßt sich schon mit Wahrscheinlichkeit berechnen, daß diese Zeit nicht vor dem 17. oder 19. Jahre anfangen und nicht über das 23. und 25. dauern wird, so daß also jedermann des Kriegsdienstes frei sein wird, der über 23 bis 25 Jahre hinaus ist. Der aktive Dienst wird in Friedenszeit durch die ganze Dienstzeit etwa 22 Monate weggehen. Aber auch von der ganzen Masse der in dem Alter von 17—25 Jahren stehenden Bewohner des Staats wird derselbe vielleicht nur $\frac{1}{3}$ oder gar $\frac{1}{6}$ bedürfen, und alle übrigen werden ganz frei ausgehen, da die stehende Armee für Preußen immer verhältnis-